

Kein Anwaltskostenersatz im Sachverständigenverfahren

(veröffentlicht in NJW-RR 2004, Heft 19, S. 1335 und VersR 2004, Heft 35, S. 1552)

VVG § 66 II; AKB § 14 V

Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer einer Fahrzeugteilversicherung im Rahmen des Sachverständigenverfahrens wegen Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe entstehen, sind nicht gem. § 14 V AKB von dem Versicherer zu tragen. (Leitsatz der Redaktion)

LG Bochum, Urt. v. 30.4.2004 – 10 S 1/04

Zum Sachverhalt: Der Kl. ist bei der Bekl. kaskoversichert und erlitt an seinem Fahrzeug im Jahre 2002 einen Hagelschaden, auf den die Bekl. 224,36 Euro zahlte. Als die Bekl. eine weitere Forderung des Kl. auf Zahlung von 368,63 Euro ablehnte, beantragte dieser das Sachverständigenverfahren. Nach Abschluss dieses Verfahrens hat der Kl. seine Anwaltskosten in Höhe von 72,04 Euro geltend gemacht.

Seine Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Der Kl. hat keinen Anspruch auf Ersatz der in einem Sachverständigenverfahren nach § 14 AKB entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 72,04 Euro. Ein Anspruch gem. § 14 V AKB besteht bezüglich der Rechtsanwaltskosten nicht. Zwischen den Parteien wurde zwar ein Sachverständigenverfahren gem. § 14 AKB bezüglich der Höhe des Schadensersatzes für einen Hagelschaden am Pkw des Kl. aus dessen Kaskoversicherung mit der Bekl. durchgeführt. Insoweit macht der Kl. Rechtsanwaltskosten für die Tätigkeit seines Anwalts im Sachverständigenverfahren in Höhe von 72,04 Euro, nämlich entsprechend dem Sachverständigenverfahren 80 % von 90,05 Euro geltend. Gegen die Wirksamkeit der Regelung des § 14 AKB bestehen keine Bedenken im Hinblick auf § 9 AGBG (jetzt § 307 BGB n.F.) Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl. [1998], § 14 AKB Rdnr. 4; vgl. BGHZ 83, 169 = NJW 1982, 1391 = VersR 1982, 482 [485]. Es wird damit nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ein anderer Rechtsweg vereinbart. Denn das Sachverständigenverfahren des § 14 AKB mit der Einsetzung eines Schiedsgutachterausschusses stellt kein Schiedsgerichtsverfahren gem. §§ 1025 ff. ZPO dar. Vielmehr handelt es sich um einen Ausschuss von Schiedsgutachtern, auf deren Tätigkeit die Vorschriften der §§ 317 ff. BGB unmittelbar Anwendung finden, also eine Bestimmung der geschuldeten Leistung durch Dritte verbindlich vereinbart wird (Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, 17. Aufl. [2001], § 14 AKB Rdnr. 1; Prölss/Martin, § 14 AKB Rdnr. 1; vgl. BGH, LM AVB f. FeuerVers. Nr. 13 = VersR 1976, 821; NJW 1978, 826 L = LM § 6 VVG Nr. 51 = VersR 1978, 121). Hieraus folgt, dass die Entscheidung dieses Ausschusses kein den Rechtsweg ersetzendes Urteil, sondern ein Gutachten ist. Eine derartige Leistungsbestimmung durch Dritte kann auch in AGB wirksam vereinbart werden. Es gibt auf Grund des Sachverständigengutachtens keine Vollstreckbarkeit und keine Rechtsmittel wie im Schiedsgerichtsverfahren. Danach wird alleine durch die Gutachtenerstattung auch nicht der Rechtsweg unangemessen beschnitten, es bleibt grundsätzlich die Klagemöglichkeit gem. § 64 I VVG bei einer erheblichen Abweichung von der wirklichen Sachlage (Stiefel/Hofmann, § 14 AKB Rdnrn. 38 f.), so dass der Kl. hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die Erstattung von Anwaltskosten kann nicht gem. § 14 V AKB verlangt werden. Zwar trifft diese Vorschrift eine Regelung über die „Kosten des Verfahrens“. Hiervon werden die Anwaltskosten jedoch nicht erfasst. In § 66 II VVG ist geregelt, dass die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes

entstehen, der Versicherer nicht zu erstatten hat. Diese Regelung spricht für den Ausschluss der Erstattung der Anwaltskosten. Denn unter die Kosten des Beistands fallen auch Anwaltskosten; diese soll der Versicherer nur bei Verzug oder Vertragsverletzung schulden (Prölss/Martin, § 66 Rdnr. 17). § 14 V AKB trifft insoweit nur für die Sachverständigenkosten eine Sonderregelung, nicht jedoch für die Anwaltskosten. Aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 14 AKB selbst ergibt sich bereits kein Anhaltspunkt dafür, dass auch Anwaltskosten erfasst sind. Die Regelung sieht die Beauftragung von zwei Sachverständigen und gegebenenfalls einem Obmann vor. Daraus kann nur geschlossen werden, dass sich die Kostenregelung jedenfalls auf die Kosten dieser Gutachten erstreckt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift soll zwischen den Versicherungsparteien die Möglichkeit eines Sachverständigengutachtens außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens eröffnet werden. Es soll damit gerade ein einfacheres Verfahren gewählt werden und kein prozessualer Kostentitel gem. § 91 ZPO geschaffen werden. Demgemäß ist davon auszugehen, dass nur die regelmäßig entstehenden, notwendigen Kosten als Kosten des Verfahrens gemeint sind, also nur die Sachverständigenkosten. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts in diesem Verfahren ist in der Regel nicht notwendig, da die streitige Frage gerade durch unabhängige Sachverständige geklärt werden und deren Sachverstand entscheiden soll. Vielmehr würde die Erstattungspflicht für Anwaltskosten gerade dem Sinn und Zweck der Vorschrift entgegenstehen, ein einfaches und damit auch kostengünstiges Verfahren außerhalb eines Gerichtsverfahrens durchzuführen. Demnach gehören die Anwaltskosten nicht zu den von § 14 V AKB erfassten Kosten des Sachverständigenverfahrens (Stiefel/Hofmann, § 14 AKB Rdnr. 40; vgl. LG Regensburg, VersR 1972, 338 [339]; LG Stuttgart, VersR 1959, 749 [750]). Etwaige materiell-rechtliche Kostenerstattungsansprüche müssen die Parteien gesondert geltend machen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von dem Kl. angeführten Literaturzitierten. Nach Lütkes/Meier/Wagner, Straßenverkehr, § 14 AKB Rdnr. 3, sollen zwar Kosten für prozessvorbereitende Hilfsmaßnahmen erstattungsfähig sein, wenn diese zur sachgemäßen Vorbereitung des Prozesses notwendig gewesen sind. Eine derartige Erstattungspflicht kann sich jedoch aus § 14 V AKB bereits deswegen nicht ergeben, weil es sich um ein außerprozessuales Verfahren handelt, welches zur Erledigung ohne Durchführung eines Prozesses führen soll. Die Zitate Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 14 AKB Rdnr. 14 und Pienitz/Flöter, Allg. Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, 4. Aufl., § 14 AKB Rdnr. 80 besagen nur, dass § 14 V AKB eine Sonderregelung zu § 66 II VVG trifft und befassen sich im Übrigen mit Sachverständigenkosten. Anwaltskosten werden nicht erwähnt. Dass die Kostenregelung gem. § 14 V AKB dem § 91 ZPO entspricht, meint nur die dieser Regelung hinsichtlich der Höhe entsprechende Quotierung zur Kostenverteilung, nicht jedoch, dass dem Grunde nach sämtliche und danach erstattungsfähigen Kosten auch im Sachverständigenverfahren erstattet verlangt werden können. Dies ergibt sich bereits daraus, dass gerade kein Gerichtsverfahren vorliegt und damit keine Verfahrenskosten im eigentlichen Sinne entstehen. Die erfassten Kosten des Verfahrens ergeben sich vielmehr aus § 14 V AKB.

In der fehlenden Erstattbarkeit der Anwaltskosten liegt ebenfalls kein Verstoß gegen § 9 AGBG. Denn das Sachverständigenverfahren ist ein außergerichtliches Verfahren, in dem gerade nicht notwendig ein Anwalt einzuschalten ist und damit diese Kosten auch nicht erstattet werden müssen. Das Sachverständigenverfahren dient gerade der einfachen und auch kostengünstigen Erledigung außerhalb eines Gerichtsverfahrens; dem würde die regelmäßige Einschaltung von Rechtsanwälten mit einer Verpflichtung zur Kostenerstattung entgegenstehen. Dieses Verfahren kann nicht einem etwaigen nachfolgenden Gerichtsverfahren gleichgesetzt werden. Die Partei ist nicht gehindert, ihr entstandene Anwaltskosten nach den allgemeinen Vorschriften als Schadensersatz aus Verzug oder Pflichtverletzung geltend zu machen.

Der Kl. hat jedoch keinen Anspruch gem. §§ 280 II, 286 I BGB auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 72,04 Euro nach den grundsätzlich anwendbaren (vgl. OLG Hamm, NZV 1991, 315; Prölss/Martin, § 66 VVG Rdnr. 17) allgemeinen Vorschriften aus Verzug als Verzögerungsschaden.

Die Fälligkeit der Versicherungsleistung der Bekl. auf Grund des Hagelschadens ist erst nach Durchführung des Sachverständigenverfahrens eingetreten, da die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gem. § 14 AKB Fälligkeitsvoraussetzung ist (Prölss/Martin, § 14 AKB Rdnr. 1). Nach § 15 I AKB ist die Entschädigung innerhalb zwei Wochen nach Feststellung von Grund und Höhe zu bezahlen; die Feststellung ist bei Durchführung des Sachverständigenverfahrens mit der Erstattung des Gutachtens erfolgt (Stiefel/Hofmann, § 15 AKB Rdnr. 1; Prölss/Martin, § 15 AKB Rdnr. 1). Daher ist das frühere Aufforderungsschreiben des Kl. vom 7.8.2002, mit dem er eine Zahlungsfrist bis zum 16.8.2001 gesetzt hat, vor Fälligkeit erfolgt, so dass es keine verzugsbegründende Wirkung hatte. Denn zur Fälligkeit der Zahlung war zunächst die Durchführung des Sachverständigenverfahrens erforderlich. Das Sachverständigenverfahren endete unstreitig mit dem Schreiben des Sachverständigen L vom 10.3.2003, mit dem das Ergebnis der Einigung der Ausschussmitglieder dargestellt worden ist. Damit ist die Fälligkeit in Höhe des Betrages von 476,06 Euro binnen zwei Wochen zum 24.3.2003 eingetreten. Eine für den Verzug erforderliche Mahnung des Kl. (vgl. Stiefel/Hofmann, § 15 AKB Rdnr. 6) ist nicht erklärt worden.

Die Mahnung ist auch nicht deshalb gem. § 286 II Nr. 2 BGB entbehrlich, weil sich eine Frist kalendermäßig nach einem vorausgehenden Ereignis berechnen lässt. Denn der Begriff des Ereignisses setzt eine Handlung oder einen anderen sinnlich wahrnehmbaren Umstand voraus (Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Auf. [2004], § 286 Rdnr. 23). Die Feststellung der Entschädigung ist, da diese durch mehrere Faktoren eintreten kann, ein Rechtsbegriff und kein konkretes Ereignis, wie zum Beispiel eine Lieferung, so dass eine konkrete Fristberechnung nicht erfolgen kann. Danach ist eine Mahnung erforderlich.

Das Schreiben des Kl. vom 16.4.2003 stellt keine Mahnung dar. Darin hat er lediglich die eigenen Anwaltskosten berechnet. Hierbei kann es sich nur dann um einen Verzugschaden handeln, wenn vorher überhaupt die Voraussetzungen des Verzugs vorlagen. Zu diesem Zeitpunkt war ein Verzug mangels Mahnung aber noch nicht gegeben. Insbesondere hat der Kl. nicht dargelegt, dass er die ausstehenden Sachverständigenkosten für den Sachverständigen L und die Reparaturkosten, die die Bekl. erst mit Schreiben vom 25.4.2003 abgerechnet und nachfolgend bezahlt hat, angemahnt hat.

Soweit der Kl. im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer vom 30.4.2003 ein weiteres Schreiben vom 16.4.2003 vorgelegt hat, in dem er die Zahlung von 501,06 Euro, nämlich den Schadensersatz zuzüglich 25 Euro Pauschale verlangt, ist dieses Vorbringen gem. § 531 II Nr. 3 ZPO sowie auch gem. §§ 530, 520, 296 I ZPO verspätet, da diese Behauptung bereits früher hätte erfolgen müssen.

Davon abgesehen war die von dem Kl. berechnete Rechtsanwaltsstätigkeit im Zeitpunkt der Berechnung mit Schreiben vom 16.4.2003, wie sich aus der erfolgten Berechnung ergibt, bereits abgeschlossen. Daher hätte zu diesem Zeitpunkt bereits der Verzug vorliegen müssen. Eine vorherige Mahnung ist jedoch gerade nicht erfolgt.

Das Schreiben vom 7.5.2003 stellt bereits deswegen keine ordnungsgemäße Mahnung dar, weil kein konkreter Betrag benannt ist, der angemahnt werden soll. Mit dem Schreiben vom 26.5.2003 hat der Kl. wiederum nur die entstandenen Rechtsanwaltskosten angemahnt. Deren Forderung setzt als Verzugschaden jedoch eine vorher erfolgte anderweitige Mahnung bezüglich einer sonstigen Forderung, vorliegend Sachverständigenkosten voraus, die zuvor gerade konkret nicht erfolgt ist.

Mit einem nicht vorgelegten Schreiben vom 6.6.2003 wurde dann durch den Kl. die Zahlungserinnerung des Sachverständigen vom 26.5.2003 übersandt. Ob insoweit eine Fristsetzung erfolgt ist, ist nicht dargelegt. Mit Schreiben der Bekl. vom 16.6.2003 wurde nur die Übernahme der Rechtsanwaltsgebühren abgelehnt, nicht der Sachverständigengebühren. Bezüglich der Rechtsanwaltsgebühren bestand aber auch kein Anspruch. Mit Schreiben vom 12.6.2003 wurde ebenfalls noch einmal die Bereitschaft zur Übernahme der Sachverständigengebühren, allerdings in zu geringer Höhe, bekundet, woraufhin der Kl. der Bekl. unmittelbar die Klageerhebung mitteilte. Eine vorherige konkrete Mahnung durch den Kl. hinsichtlich der Sachverständigengebühren erfolgte insoweit vorher nicht mehr.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt R. Schauwienold, Witten)